

Berlin, den 23.01.2025

Positionspapier zur Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V. vertritt die Interessen von mehr als 530 konzernunabhängigen, inhabergeführten Familienunternehmen, die zusammen über 2.800 Tankstellen betreiben und mit Kraftstoffen handeln. Ihr Marktanteil liegt bei ca. 20 Prozent.

Wie auch andere Branchen verzeichnet die Mineralölbranche in den letzten Jahren einen erheblichen Kostenanstieg im bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Das liegt nicht nur an der stetig wachsenden Anzahl der bargeldlosen Transaktionen nach Corona, sondern insbesondere auch an den immer weiter steigenden Transaktionsgebühren.

Historische Einordnung

2015 trat die EU-Verordnung über Interbankenentgelte und kartengebundene Zahlungsvorgänge, die sog. MIF-Verordnung, zur Regulierung der Interbankenentgelte (Interchange) für Debit- und Kreditkarten für Consumer Cards, in Kraft. Mit dieser Verordnung wurden Obergrenzen für die Interbankenentgelte für Consumer Cards festgelegt. Diese hatte sehr positive Effekte.

Die Interbankenentgelte sind jedoch nur ein Bestandteil der vom Händler zu entrichtenden Gebühren bei der Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten. Hinzu kommen noch die sogenannten Card Scheme Fees, das sind Gebühren, die vom jeweiligen Karten-Scheme¹ erhoben werden, sowie das Acquirer² - Entgelt.

Die MIF -Verordnung regelt aktuell nur die Interchange im Vier-Parteiensystem³ und auch nur für Consumer Cards. Sie gilt auch für inländische Produkte wie z.B. die Girocard. Die MIF-Verordnung gilt aktuell allerdings nicht für Commercial Cards und auch nicht für Drei-Parteien-Systeme^{4,5}. Nur für die Girocard konnten seit 2015 mit den deutschen Banken erfolgreich individuelle Konditionen für die Abwicklung über die verschiedenen Händlerkonzentratoren umgesetzt werden.

Daraus ergeben sich für den bargeldlosen Zahlungsverkehr neue Entwicklungen und damit Herausforderungen, die für unsere Händler an der Tankstelle negative Auswirkungen haben:

¹ Zahlungskartensystem, lizenzgebendes Kreditkartennetzwerk

² Der Acquirer ist ein den Händler anwerbendes Unternehmen, das dem Händler den Zugang zum Zahlungskartensystem verschafft

³ Das Vierparteiensystem besteht aus Zahlungskartensystem, Issuer, Acquirer, Händler und Konsumenten

⁴ Das Dreiparteiensystem besteht aus Zahlungskartensystem, Acquirer, Händler und Konsumenten

⁵ Kapitel 1, Artikel 1 (3) der Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge.

Status quo

1. Card Scheme Gebühren (Card Scheme Fees, CSF)

Die deutlichen Erhöhungen der Gebühren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr werden im Wesentlichen dadurch verursacht, dass immer wieder neue Card Scheme Fee Gebühren durch die dominierenden Card Schemes, wie MasterCard und VISA, einseitig und verpflichtend festgelegt werden.

Inzwischen ist ein sehr großer Teil der mit der Verordnung aus dem Jahr 2015 eingesparten Kartengebühren über verschiedene Maßnahmen seitens der Schemes und der kartenherausgebenden Banken wieder abgeschöpft worden.

Problematisch ist, dass hier mangels Vertragsverhältnis zwischen Scheme und Händler keine Verhandlungsmöglichkeit für den Händler besteht. Die Preiserhöhungen erfolgen schrittweise und einseitig sowie ohne vorherige Abstimmung mit dem Händler. Auf Grund der Marktmacht der Kreditkarten-Schemes sind die Händler gezwungen, die Scheme-Gebühren weiter zu akzeptieren.

Die im Rahmen der Regulierung festgelegten Obergrenzen für die Interbankenentgelte für das Girocard-System und für die Schemes im Vier-Parteiensystem für Consumer Cards haben auch gezeigt, dass nur im Girocard-System tatsächlich Preisverhandlungen bezüglich der Interchange-Gebühren möglich sind und damit auch die festgelegte Interchange Obergrenze von 0,2 % für Debitkarten unterschritten werden kann.

Für die Schemes im Vier-Parteiensystem sind die festgelegten Obergrenzen für Debit-Consumer Cards von 0,2 % und für Kredit-Consumer Cards von 0,3 % quasi gleichzeitig die fixen „unverhandelbaren“ Interchange-Gebühren.

Hinzu kommen noch unregulierte Gebühren in Form von Card Scheme Fees, die einseitig von den Schemes festgelegt und ebenfalls nicht verhandelbar sind. Unter anderem werden die Händler über die Card Scheme Fee gezwungen, die von Schemes geplanten Kosten zum Beispiel für „development“ und „promotion“ mit jeder Transaktion zu bezahlen. Card Scheme Fees sind nicht Bestandteil der Regulierung. Lediglich die Acquiring-Gebühr (Acquiring Fee) ist verhandelbar.

Wie bereits festgestellt kommt erschwerend hinzu, dass der Händler im Vier-Parteiensystem keine direkte Vertragsbeziehung zu dem jeweiligen Scheme hat.

2. Erhöhung der Anzahl der Commercial-Cards Transaktionen

Nach der Regulierung von Teilen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Jahre 2015, die aber nur auf Consumer Cards abzielte, sind nunmehr verstärkt Aktivitäten festzustellen, dass Kartenherausgeber versuchen, den regulierten Markt für Consumer Cards zu umgehen, indem sie anstelle von Consumer Cards Commercial Cards herauszugeben. Commercial Cards sind derzeit nicht reguliert.

3. Transparenz der Abrechnung von Kartengebühren

Die Transparenz der Abrechnung der Kostenbestandteile für Kreditkarten muss deutlich erhöht werden. Auf Grund der unterschiedlichen Interchange-Gebühren für Kreditkarten und der Vielzahl an Card Scheme Fee Bestandteilen ist die Abrechnung von Kreditkarten-Gebühren im Vier-Parteiensystem für den Händler kaum überprüfbar.

4. Ersatz von Girocard durch DebitCards-only von MasterCard und VISA

Eine weitere negative Folge für die Händler ergibt sich durch die sich immer weiterverbreitende Tendenz zur Herausgabe von VISA-Debitkarten und MasterCard-Debitkarten insbesondere durch Privatbanken als Mono-Badge-Karten anstelle der bisherigen Herausgabe von Girocard mit zusätzlicher Debitfunktion, wie z.B. V PAY (VISA) oder Maestro (MasterCard).

Mit der Herausgabe dieser Karten sind zwei wesentliche negative Effekte verbunden. Zum einen sind die Debitprodukte von VISA und MasterCard mit deutlich höheren Gebühren gegenüber den bisherigen Girocards verbunden. Zum anderen entfällt für diese Karten die Möglichkeit der Entscheidung für ein gesichertes Lastschriftverfahren (ELV) bzw. auch für ein Not-ELV bei technischen Problemen.

Außerdem ist damit auch die dem Endkunden zugedachte Anwenderauswahl am Terminal obsolet, die mit viel technischem Aufwand für die Terminals verpflichtend entwickelt und eingeführt werden musste.

5. Surcharging Verbot und Honor All Cards Gebot

Trotz erheblicher Kostenunterschiede für die Akzeptanz der verschiedenen Kartenarten untersagt die MIF-Verordnung in Zusammenhang mit der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2), dass die Händler für die verschiedenen Kartenakzeptanzen verursachergerechte Kosten an den Endverbraucher weitergeben dürfen.

Dadurch geht den Händlern ein wichtiges Steuerungsinstrument verloren und die gesamten Kartenkosten müssen auf alle Verbraucher unabhängig von der gewählten Bezahlart des Endkunden weitergegeben werden.

6. Kartengebühren auch auf Energiesteuer und CO2-Abgabe

Dadurch dass die Kartengebühren immer in Abhängigkeit vom Umsatz erhoben werden, kommt insbesondere für die Mineralölbranche ein beträchtlicher Anstieg der Kartengebühren hinzu. Dieser Anstieg liegt völlig außerhalb der Entscheidungsgewalt der Mineralölhändler. Er kann weder mit höheren Leistungen der beteiligten Parteien begründet werden noch lässt sich dies mit der Entwicklung teurer Systeme gegen Missbrauch rechtfertigen.

Für die Mineralölbranche bedeutet dies, dass erhebliche und vor allem immer weiter steigende Gebühren allein dadurch entstehen, dass nicht nur auf den Wert der verkauften Produkte und der

dazugehörigen Umsatzsteuer Gebühren erhoben werden, sondern auch auf den bedeutenden Anteil der Energiesteuer und der aktuell wieder angestiegenen CO₂-Abgabe.

Folglich steigen die Erlöse der Schemes und kartenherausgebenden Banken mit jeder Steuer- und Abgabenerhöhung signifikant an, ohne dass diese eine Mehrleistung dazu erbracht haben.

Das heißt auch, dass die aktuellen Steuer- und Abgabenanteile am Warenverkauf bei Kraftstoffen in Höhe von ca. 50% bei Dieselmotorkraftstoff und 59% bei Ottomotorkraftstoff⁶ und die sich immer weiter erhöhenden Belastungen (CO₂-Abgabe) zu einer signifikanten Erhöhung auch der Budgets zum Beispiel für „development“ und „promotion“ bei den internationalen Schemes führt.

Das kann weder im Interesse der Mineralölhändler noch im Interesse der Steuerzahler sein. Die CO₂-Abgabe wird dadurch mit zusätzlichen Gebühren belegt, wodurch deren Akzeptanz in der Bevölkerung geschmälert werden wird.

Fazit:

Die beschriebenen Tendenzen und Entwicklungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr lassen eine Verschärfung der Gesamtsituation befürchten und führen zu immer höheren Kosten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr – nicht nur für die Mineralölbranche bei zu erwartenden Umsatzrückgängen und immer enger werdenden Margen in der Zukunft. Wegen der zusätzlich neu eingeführten Kartengebühren zulasten der Verbraucher besteht dringender Handlungsbedarf, weil Mineralölprodukte verschärft in den Steuer- und Abgabefokus des Fiskus geraten wird. Mit anderen Worten: Die Einführung neuer Gebühren- und Kartenarten wird als Umgehung der 2015 eingeführten Regulierung genutzt.

Forderungen:

1. Ausweitung der Interchange Fee Regulation (IFR) auf Commercial Cards

2. Änderung der MIF-Verordnung für internationale Kreditkarten:

Erweiterung der Deckelung der Interchange auf alle Karten und alle Gebühren-Bestandteile einschließlich der Card Scheme Fees durch

- Einbeziehung der Card Scheme Fee in die Verordnung
- Einbeziehung von Commercial Cards (Business Cards) in die Verordnung
- Einbeziehung von Drei-Parteien Systemen in die Regulierung, dies war bereits angedacht
- Überprüfung der Vier-Parteien-Systeme zur Stärkung der Verhandlungsposition des Händlers
- Verpflichtende Vereinfachung und Erhöhung der Transparenz der Abrechnungen

⁶ vgl. ADAC online vom 09.02.2024, abrufbar unter: <https://www.adac.de/verkehr/tanken-kraftstoff-antrieb/tipps-zum-tanken/7-fragen-zum-benzinpreis/>

3. Herausgabe von Mono-Badge Karten

- Banken, die verstärkt internationale Debitkarten herausgeben, sollten verpflichtet werden, weiterhin verbindlich Co-Badge Karten herauszugeben, um den Wettbewerb zu stärken, die verpflichtend eingeführte Anwenderauswahl weiterhin zu ermöglichen sowie eine online-Lastschrift (ELV)-Fähigkeit, zumindest als Not-ELV zu ermöglichen

4. Surcharging Verbot und Honor All Cards Gebot

- Aufhebung des Surcharging-Verbots und des Honor All Cards Gebots zur Stärkung der Steuerungsmöglichkeit des Händlers bzgl. der Kartenakzeptanz in Abhängigkeit der dem Händler auferlegten Kosten sowie der Möglichkeit, unternehmerische Entscheidungen über Kartenakzeptanzen in Abhängigkeit der Gebührenstruktur treffen zu können